



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Essen/Oldb.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) sowie der §§ 1,2 und 3 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl.S. 374) hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am **18. Juni 2001** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten gegen ein Entgelt, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinns bieten, soweit sie in einer Spielhalle, Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort aufgestellt werden.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, der steuerpflichtige Spielgeräte zum Betrieb bereithält (Automatenaufsteller).

§ 3 Pauschalsteuertarif

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------------------------|
| a) | Aufstellung in Spielhallen | 60,00 € für jedes Spielgerät |
| b) | Aufstellung an sonstige Betriebsorte | 40,00 € für jedes Spielgerät |

§ 4 Entstehung der Steuerschuld - Fälligkeit

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig

§ 5 Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung eines steuerpflichtigen Spielgerätes ist unverzüglich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten oder Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines besteuerten Geldspielgerätes ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten – Sonstige Bestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG)
- (2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Genehmigungspflicht zum Aufstellen von Spielgeräten bleiben unberührt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Essen/Oldb. vom 04.11.1985, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. November 1988 außer Kraft.